



MMag. Andrea Langwieser

Beschäftigungsausmaß bei Teilbeschäftigung im Päd. Dienst (§ 40a VBG)

Bei Gegenständen der LVG I und II sind 20 Wochenstunden und zwei Stunden „weitere Aufgaben“ notwendig, um vollbeschäftigt zu sein.

Für alle anderen Gegenstände sind es 22 Wochenstunden und zwei Stunden „weitere Aufgaben“.

Nachfolgend ist das Beschäftigungsausmaß bei herabgesetzter Lehrverpflichtung und der aliquote Anteil der „weiteren Aufgaben“ in Tabellenform abgebildet, wobei bei den „weiteren Aufgaben“ pro Jahr auf Ganze abgerundet wird:

WOST 22	Besch. Ausmaß	Weitere Aufgaben/Woche	Weitere Aufgaben/Jahr	WOST 20	Besch. Ausmaß	Weitere Aufgaben/Woche	Weitere Aufgaben/Jahr
22	100,000	2,000	72,000				
21	95,455	1,909	68,728				
20	90,909	1,818	65,454	20	100,000	2,000	72,000
19	86,364	1,727	62,182	19	95,000	1,900	68,400
18	81,818	1,636	58,909	18	90,000	1,800	64,800
17	77,273	1,545	55,637	17	85,000	1,700	61,200
16	72,727	1,455	52,363	16	80,000	1,600	57,600
15	68,182	1,364	49,091	15	75,000	1,500	54,000
14	63,636	1,273	45,818	14	70,000	1,400	50,400
13	59,091	1,182	42,546	13	65,000	1,300	46,800
12	54,545	1,091	39,272	12	60,000	1,200	43,200
11	50,000	1,000	36,000	11	55,000	1,100	39,600
10	45,455	0,909	32,278	10	50,000	1,000	36,000
9	40,909	0,818	29,454	9	45,000	0,900	32,400
8	36,364	0,727	26,182	8	40,000	0,800	28,800
7	31,818	0,636	22,909	7	35,000	0,700	25,200
6	27,273	0,545	19,637	6	30,000	0,600	21,600
5	22,727	0,455	16,363	5	25,000	0,500	18,000
4	18,182	0,364	13,091	4	20,000	0,400	14,400
3	13,636	0,273	9,818	3	15,000	0,300	10,800
2	9,091	0,182	6,546	2	10,000	0,200	7,200
1	4,545	0,091	3,272	1	5,000	0,100	3,600

Beispiel für die Ermittlung des Beschäftigungsausmaßes, wenn sowohl Gegenstände der LVG I bzw. II und Gegenstände anderer Lehrverpflichtungsgruppen unterrichtet werden:

- 8 WOST NAWI
- 6 WOST Mathematik

Beschäftigungsausmaß: $8/22 + 6/20 = 36,364 + 30,000 = 66,364\%$

Die zusätzlichen zwei Stunden „weitere Aufgaben“ werden aliquot zum Beschäftigungsausmaß bestimmt. Die Anzahl der Wochen im Unterrichtsjahr sind mit 36 Wochen determiniert.

- Weitere Aufgaben/Woche: $2 \text{ WOST} \cdot 0,66364 = 1,327 \text{ WOST}$
- Weitere Aufgaben/Jahr: $72 \text{ WOST} \cdot 0,66364 = 47,782 \text{ WOST}$. Der Wert pro Unterrichtsjahr ist auf 47 WOST abzurunden.



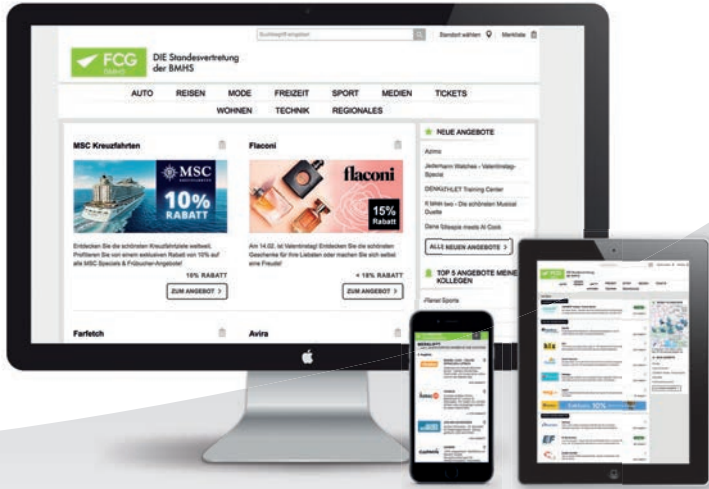
DIE Landesvertretung der BMHS

corporatebenefits
Ihre Mitarbeiterangebote

Beste Rabatte für Lehrerinnen / Lehrer

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele von Ihnen nutzen unsere Mitarbeiterangebotsplattform bereits aktiv und konnten bei etlichen namhaften Anbietern sparen. Wenn Sie noch nicht angemeldet sind, registrieren Sie sich am besten gleich und nutzen Sie die attraktiven Nachlässe auf zahlreiche Produkte und Dienstleistungen in unterschiedlichen Produktkategorien.



Ihre Vorteile:

- ✓ Beste Rabatte auf Reisen, Mode, Technik und vieles mehr
- ✓ Zugriff von zuhause und unterwegs möglich
- ✓ Monatliche Erweiterung des Angebots



- 1 Präsentationsplattform aufrufen: <https://bmhs.mitarbeiterangebote.at/registration>
- 2 Einmalige Registrierung mittels Schul-E-Mail-Adresse
- 3 Sofort attraktive Angebote wahrnehmen

Für Rückfragen steht Ihnen auch Mag. Christoph Jank (christoph.jank@hakgaenserndorf.ac.at) zur Verfügung.



Aktuell

April 2022



Mag. Roland Gangl

Semestrierte Oberstufe / ganzjährige Oberstufe – schulautonome Entscheidungsmöglichkeit kommt

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Ein Themenbereich, mit dem wir uns in den letzten Jahren wiederholt auseinandergesetzt haben, war die sogenannte „Neue Oberstufe“. Nachstehend finden Sie eine chronologische Darstellung zur Entwicklung dieses Themas.

Die rechtlichen Voraussetzungen wurden dafür im Jahr 2012 geschaffen. Es wurde damals beschlossen, dass ab 1. September 2017 die gesetzlichen Bestimmungen der „Neuen Oberstufe“ beginnend mit der 10. Schulstufe an allen zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen umzusetzen sind. Bereits im Rahmen des Begutachtungsprozesses im Jahr 2011 haben wir auf viele Probleme, die im Laufe der Zeit auch von Seiten des Dienstgebers gesehen wurden, hingewiesen. Bereits im Kalenderjahr 2015 bzw. 2016 wurden die ersten legislativen Änderungen vorgenommen.

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 schuf man dann für Schulen die Möglichkeit, das grundsätzlich für 1. September 2017 vorgesehene Inkrafttreten um ein bzw. zwei Schuljahre zu verschieben. Eine entsprechende Verordnung war bis spätestens 1. Dezember 2016 zu erlassen. Im Jänner 2017 hat die fcg-Standesvertretung alle Kolleginnen und Kollegen, die bereits Erfahrungen mit der „Neuen Oberstufe“ hatten, eingeladen, uns Feedback zu geben. Daraus resultierende Informationen waren Grundlage für weitere Gespräche mit dem Dienstgeber. Im Zuge der Präsentation der Umfrageergebnisse im September 2017 wurde von unserer Seite die Forderung erhoben, dass man die „Neue Oberstufe“ im Zusammenhang mit der so oft gepriesenen Schulautonomie sehen muss. Eine weitere Forderung von uns war eine Evaluierung der „Neuen Oberstufe“ durch den Dienstgeber. Es muss in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden, dass die damals zuständige Bundesministerin Dr. Sonja Hammerschmid die schulautonome Lösung bei den Eröffnungs- und Teilungszahlen vorangetrieben, eine Schulautonomie im Zusammenhang mit der „Neuen Oberstufe“ aber vehement abgelehnt hat. Eine Evaluierung sollte zunächst von Seiten des Dienstgebers gar nicht und dann nur anhand von „best-practice-Beispielen“ erfolgen.



Mag. Roland Gangl

Fortsetzung

Bundesminister Dr. Heinz Faßmann hat kurz nach seinem Amtsantritt die rechtliche Basis für schulautonome Lösungen geschaffen. Durch die sogenannte „opt-out“-Möglichkeit wurde es erstmalig einerseits erlaubt, aus der Umsetzung der Bestimmungen der „Neuen Oberstufe“ auszusteigen, und andererseits konnten Schulen, die noch gar nicht eingestiegen waren, bis 1. September 2021 aufschieben.

Hier sei angemerkt, dass von der Möglichkeit des „Ausstiegs“ fast 40 % der ursprünglichen 178 NOST-Standorte inkl. Mischformen im BMHS-Bereich Gebrauch machten.

Außerdem wurde eine Evaluierung von Seiten des Dienstgebers, an der erstmalig alle Lehrerinnen und Lehrer teilnehmen konnten, in Auftrag gegeben.

Auf Grund der politischen Krise im Jahr 2019 wurden die als notwendig erkannten Schritte im Zusammenhang mit der „Neuen Oberstufe“ nicht gesetzt. Das BMBWF hat bereits sehr früh kommuniziert, dass die beabsichtigte Inkraftsetzung auf 1. September 2023 (10. Schulstufe) verschoben wird.

Wir konnten wiederum erreichen, dass Schulen, die die erste „opt-out“-Möglichkeit nicht genutzt hatten, erneut die Gelegenheit für einen Ausstieg erhielten.

Diese Möglichkeit bestand noch bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022.

Der Gesetzgeber hat mit Bundesgesetzblatt 19/2021, veröffentlicht am 7. Jänner 2021, zahlreiche Anpassungen vorgenommen und die NOST in eine Semestrierte Oberstufe übergeführt.

Wir haben aber auch unser zentrales Ziel – die schulautonome Lösung – nie aus den Augen verloren. Diesen Schritt hat der Dienstgeber nun mit dem Start des Begutachtungsverfahrens zu schulrechtlichen Änderungen gesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die Abgeordneten im Nationalrat diese zeitgerecht beschließen, und damit das fast ein Jahrzehnt lang dauernde Kapitel abschließen. Jeder Schulstandort wird die Möglichkeit erhalten festzulegen, ob die Bedingungen der ganzjährigen Oberstufe oder der semestrierten Oberstufe angewendet werden. Schulen, die bis dato noch nicht aus der semestrierten Oberstufe ausgestiegen sind, haben nun wieder die Möglichkeit dazu.

Es konnte durch das „Team FCG und Unabhängige“ sehr viel erreicht werden. Konsequente und beharrliche Arbeit im Interesse aller haben sich ausgezahlt.



MMag. Barbara Schweighofer-Maderbacher

Pflegefreistellung Pflegekarenz

Die Rechte der Familie auf Freistellungen zur Betreuung von erkrankten Kindern und Angehörigen haben sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt und zeigen das Bewusstsein in der Gesellschaft, dass diese Care-Arbeit zumindest durch rechtliche Ansprüche auf Erleichterungen in der zum Verdienen des Lebensunterhalts unabdingbaren Erwerbsarbeit zu würdigen ist. Viele dieser Regelungen haben sich in den vergangenen zwei Jahren bewährt, haben aber auch die Grenzen des Systems aufgezeigt. In diesem Beitrag finden Sie neben den aktuellen Regelungen zur Pflegefreistellung und Pflegekarenz daher auch die relevanten Informationen zum Sonderurlaub, die es ermöglichen, Betreuungspflichten für Kinder zu erfüllen, wenn sich diese in Quarantäne befinden oder die Betreuungseinrichtungen und Schulen der Kinder nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Pflegefreistellung

Bei einer Pflegefreistellung handelt es sich um eine Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen, bei der das Entgelt weiterbezahlt wird. Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit kann mündlich, schriftlich oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgen. Für Lehrpersonen wird der Pflegeurlaub pro Schuljahr abgerechnet.

Es besteht ein Grundanspruch im Ausmaß der regulären wöchentlichen Dienstzeit, das heißt im Ausmaß der gehaltenen Wochenstunden. Bei Teilbeschäftigung verringert sich das Ausmaß entsprechend, bei Mehrdienstleistungen erhöht sich der Anspruch auf das Ausmaß der geleisteten Wochenstunden. Die Pflegefreistellung kann tageweise oder stundenweise in Anspruch genommen werden.

Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde anzusetzen.

Eine Pflegefreistellung im Ausmaß einer Wochenarbeitszeit pro Schuljahr ist möglich zur

- Betreuung des eigenen Kindes (auch wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht)
- Betreuung des im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes von EhegattInnen, LebensgefährteInnen oder PartnerInnen
- Betreuung des Kindes, wenn die zuständige Betreuungsperson ausfällt
- Begleitung des noch nicht zehnjährigen Kindes bei stationärem Krankenhausaufenthalt

Ist die erste einer Pflegefreistellung zur Gänze verbraucht, kann erweiterte Pflegefreistellung im Ausmaß einer weiteren Woche in Anspruch genommen werden

- für die Betreuung eines noch nicht zwölfjährigen erkrankten Kindes
- für die Betreuung eines erkrankten behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird

In der aktuellen Situation kann aber auch Sonderurlaub beantragt werden, wenn Kinder aufgrund von Quarantäne oder Schließung von Betreuungseinrichtungen betreut werden müssen.

Pflegekarenz

Ein Pflegekarenzurlaub hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jede zu betreuende Angehörige oder jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig. Für eine zu pflegende Person kann von mehreren Personen hintereinander Pflegekarenz in Anspruch genommen werden.

Die Zeit gilt als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit bzw. als Ersatzzeit für die ASVG-Pensionsversicherung, es ist daher vom Bediensteten kein Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten. Bei Wiederantritt des Dienstes wird diese Zeit für die Vorrückung zur Hälfte angerechnet.

Pflegekarenz kann in Anspruch genommen werden

- zur Pflege eines noch nicht schulpflichtigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird
- zur Pflege eines behinderten Kindes im gemeinsamen Haushalt während der Dauer der Schulpflicht, wenn das Kind vom Besuch der Schule befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf
- zur Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung mit Pflegestufe 3 oder höher
- zur Pflege eines demenzkranken oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Pflegestufe 1 oder höher



MMag. Erika Zeh

Wertvolle App für Kolleginnen und Kollegen

SPB Serviceportal Bund



Diese App ist kostenlos im App Store oder Google Play Store downloadbar und erleichtert den Zugang zum Serviceportal Bund ungemein. Sobald neue Inhalte im Serviceportal vorhanden sind, erfolgt eine automatische Benachrichtigung (zB über den neuesten Gehaltszettel).

Die App ist bei der Installation und bei der Verwendung der mobilen Services zweifach durch biometrische Mechanismen (Fingerprint oder Gesichtserkennung) geschützt. Daten werden bei Aufruf der App in Echtzeit aus dem System abgerufen; es erfolgt keine Speicherung der Daten am Handy. Bei der Nutzung der App ist eine Datenverbindung nötig, dadurch kann es zu kostenpflichtigem Datenverbrauch kommen.

Es sind die Registerblätter Arbeitsvorrat (Aufgaben), Bezahlung (Gehaltszettel, Jahresbezugszettel, Lohnzettel) und Reisemanagement (Reiseantrag, Reisekostenabrechnung) verfügbar.

Installation:

- App „Service Portal Bund“ am mobilen Gerät (Fingerprint oder Face Scan muss installiert sein) downloaden, danach App starten und „QR-Code scannen“ anklicken
- Am PC das Serviceportal Bund (Desktop Version: www.portal.at) öffnen, einloggen, weiter mit Personalservices/MitarbeiterIn/Mobile Services/QR-Code scannen
- Scannen des QR-Codes am mobilen Gerät – danach ist die App nutzbar